

Allgemeine Umweltschutzbedingungen für den Flughafen Zürich

OKTOBER 2017

1. Inhalt und Geltung

Die vorliegenden allgemeinen Umweltschutzbedingungen gelten für sämtliche Vertragspartner der Flughafen Zürich AG mit Geschäftstätigkeit am Standort Flughafen Zürich. Von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und der Abteilung Umweltschutz, Flughafen Zürich AG, zur Genehmigung vorzulegen. Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen stützen sich auf Art. 19 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich.

2. Umweltschutzbestimmungen und gesetzliche Umweltauflagen

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der von der Flughafen Zürich AG vorgegebenen Umweltschutzbedingungen und der gesetzlichen Umweltauflagen verpflichtet. Des Weiteren gelten auch alle nicht explizit genannten gesetzlichen Vorschriften.

3. Dokumentation und Informationspflicht

Der Vertragspartner stellt der Flughafen Zürich AG alle umweltrelevanten Daten kostenlos zur Verfügung und informiert sie über alle durch seine Tätigkeit am Flughafen Zürich direkt verursachten Umweltauswirkungen. Die Flughafen Zürich AG legt Art und Umfang der Daten fest.

Die Flughafen Zürich AG ihrerseits veröffentlicht Informationen über die Umweltauswirkungen des Gesamtsystems Flughafen Zürich.

4. Diskretion

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitenden.

5. Zusammenarbeit

Der Vertragspartner erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Flughafen Zürich AG im Bereich Umweltschutz zur Verbesserung der Öko-Effizienz des Flughafens bereit. Insbesondere hat der Vertragspartner die Flughafen Zürich AG beim Umsetzen der Umweltmassnahmen zu unterstützen. Der Vertragspartner hat der Flughafen Zürich AG eine Kontaktstelle oder -person für Umweltschutzbelange zu bezeichnen.

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Abfälle, Wertstoffe

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Abfälle und Wertstoffe nach Vorgaben der Flughafen Zürich AG zu sammeln und entsprechend der vorgegebenen Fraktionen zu trennen, so dass zum Beispiel Wertstoffe wie Papier / Kartonage, Folien, PET und Holz einer ordnungsgemässen Verwertung zugeführt werden können.

Die Entsorgung sämtlicher anfallender Abfälle und Wertstoffe erfolgt grundsätzlich durch die Flughafen Zürich AG. In Ausnahmefällen und nach vorgängiger Genehmigung des Entsorgungskonzepts durch die Flughafen Zürich AG, kann der Vertragspartner Abfälle und Wertstoffe selber gesetzeskonform entsorgen.

Abfälle und Wertstoffe jeglicher Art dürfen nur an bestimmten Orten und in zweckmässiger Art und Weise unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und des vorbeugenden Brandschutzes aufbewahrt werden. Vertragspartner, die selber entsorgen, sind verpflichtet, nach Absprache mit der Flughafen Zürich AG auf ihre Kosten eigene, zur Trennung und Lagerung von Abfällen und Wertstoffen geeignete Sammelbehälter (Container) bereitzustellen, korrekt zu beschriften und an einem von der Flughafen Zürich AG genehmigten Ort aufzustellen.

Selbstentsorger melden für die flughafenweite Abfalldatenerhebung jeweils bis zum 31. Januar an die Abteilung Umweltschutz der Flughafen Zürich AG die entsorgten Abfall- und Wertstoffmengen des Vorjahres.

6.2 Wasser, Abwasser

Je nach Nutzung ist vor Ort eine zusätzliche Abwasservorbehandlung (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider oder Spaltanlage) vorzunehmen, insbesondere dann, wenn durch die Tätigkeit des Vertragspartners grössere Mengen an Ölen, Fetten sowie Getränkereste in das Abwasser gelangen können. Die Funktionstüchtigkeit der Abwasserbehandlung ist monatlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zum Wassersparen sowie zur Abwasservorbehandlung anzuordnen.

6.3 Energie

Der Vertragspartner unterstützt die Flughafen Zürich AG aktiv in der Optimierung der Energieeffizienz gemäss Grossverbrauchervereinbarung mit dem Kanton Zürich und der Reduktion des (Primär-)Energieverbrauchs. Bei der Beschaffung von Geräten, Maschinen und Beleuchtungen sind energieeffiziente Ausführungen zu bevorzugen (z. B. Energieetikette). Der Einbau von energierelevanten Inneneinrichtungen, insbesondere Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen, ist bewilligungspflichtig. Voraussetzung ist ein Bedürfnis- und Energienachweis zuhanden von Flughafen Zürich AG, HLKKS. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zum Energiesparen anzuordnen.

6.4 Luftreinhaltung

Der Vertragspartner ist gehalten, sämtliche betrieblich und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz zu treffen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Abgaswartungsbestimmungen für Motorfahrzeuge, Art. 10, Abs. 4 und 5 der Bodenverkehrsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet hingewiesen. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zur Verbesserung der Luftqualität anzuordnen.

6.5 Verkehr

Der Vertragspartner unterstützt die Flughafen Zürich AG aktiv in den Bestrebungen, das vom BAZL vorgegebene Modalsplit-Ziel (Anteil ÖV-Fahrten an der Gesamtanzahl der Fahrten zum/vom Flughafen) von 46 % bis 2030 zu erreichen. Er fördert die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitarbeitenden für deren Arbeitsweg. Werden Dauer- oder Tagesparkarten für Mitarbeitende subventioniert, ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs im gleichen Umfang zu vergünstigen.

6.6 Gefahrgüter und Gefahrstoffe

Für Gefahrgüter und Gefahrstoffe gelten die einschlägigen, separaten Vorschriften über den Umgang, den Transport, die Behandlung und die Lagerung. Feuer- und explosionsgefährliche Güter und Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase, radioaktive Stoffe, Chemikalien und andere umweltgefährdende Güter und Stoffe sind in dafür bestimmten Behältnissen, Schränken und Räumen aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

7. Kostentragung

Jeder Vertragspartner hat im Sinne des Verursacherprinzips diejenigen Kosten zu tragen, die er verursacht hat.

8. Sonderbestimmungen

Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen regeln den minimalen Standard am Flughafen Zürich. Sind aufgrund der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners spezielle Verpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes notwendig, so sind die betreffenden Sonderbestimmungen separat schriftlich festzuhalten und der Abteilung Umweltschutz, Flughafen Zürich AG, zur Genehmigung vorzulegen.